

Bebauungsplan 3-67 VE

Anlage 2 zum Umweltbericht

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: NATULIS Triftstraße GmbH
Linienstraße 40
10119 Berlin
030-20456170
info@natulis.de

Auftragnehmer: Landschaft planen + bauen Berlin GmbH
Am Treptower Park 28-30
12435 Berlin
030-610770
info@lpb-berlin.de

Stand: 12.10.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Relevanzprüfung	5
3.1	Methodik	5
3.2	Wirkfaktoren	5
4	Konfliktanalyse	6
5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	18
6	Quellenverzeichnis	20

Anlagen:

Anlage 1: Relevanzprüfung

1 Einleitung

Die Umsetzung des Bebauungsplans 3-67 VE führt aufgrund der teilweisen Überbauung einer unbebauten, vegetationsbestandenen Brachfläche mit Wald- und Gehölzanteil und dem damit verbundenen Biotopverlust zu einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auch mit Schädigungen und Störungen von streng und besonders geschützten Arten (Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG) verbunden sein kann.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) werden das mögliche Eintreten dieser Zugriffsverbote und ihre mögliche Vermeidung art- bzw. artengruppenbezogen überprüft.

Grundlage des vorliegenden Artenschutzbeitrages bilden

- der Entwurf des Bebauungsplans 3-67 VE
- die Ergebnisse der vorhabenbezogenen faunistischen Untersuchungen: Brutvögel (Kartierung 2014, Kartierung 2021), Fledermäuse (2016), Zauneidechse (2014 und 2019) und Schmetterlinge (2016 sowie 2019 und 2022 (Aktualisierung Feuerfalter))
Die Auswahl der untersuchten Arten/Artengruppen erfolgte in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der Lage des Gebietes und der im Gebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie der vor diesem Hintergrund zu erwartenden bzw. möglichen Vorkommen an artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen.
- die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung (2016, aktualisiert 2019)
- die Auswertung sonstiger Datenquellen zur Bestandssituation artenschutzrechtlich relevanter Arten (insbesondere Rote Listen Berlin).

2 Rechtliche Grundlagen

Betrachtungsgegenstand des ASF sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wildlebende europäische Vogelarten). Weitere nationalrechtlich geschützte Arten werden im Bedarfsfall nach der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG (nationalrechtlich besonders geschützte Arten) im LBP behandelt, nicht jedoch im ASF, da für diese Arten die Zugriffsverbote nicht zu besorgen sind (Abhandlung nationalrechtlich geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten wird überprüft, ob mit der Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Betriebsphase Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG erfüllt werden (können). Ist dies zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann. Ist dies nicht der Fall, erfolgt im nächsten Schritt die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

CEF-Maßnahmen stellen dabei vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten („continued ecological functionality“) betroffener Arten durch den zeitlichen Vorlauf ihrer Realisierung sicherzustellen.

Rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild-

lebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Zugriffsverbote (Schädigung u. Störung) nach § 44 (1):

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ist die Erfüllung von Zugriffsverboten zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dazu dienen negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffes zu verhindern (z. B. Lärmschutzvorkehrungen, temporäre Einzäunungen, frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Präsenzzeiten der Tiere). CEF-Maßnahmen stellen dagegen Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d. h. der betroffenen Population / Teilpopulation durch Gegenmaßnahmen auffangen (EU-Kommission 2007). Sofern die Brutstätte oder der Lebensraum durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitates statt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeprüfung stattfinden. In Hinblick auf die Anforderungen an die Funktionserfüllung kann davon ausgegangen werden, dass CEF-Maßnahmen in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorzusehen sind und frühzeitig erfolgen müssen, um zum Eingriffszeitpunkt bereits ohne sog. „*time-lag*“ (ohne Engpass-Situation) zu funktionieren.

Kann das Eintreten von Zugriffsverboten auch unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht verhindert werden, wird im Zuge der sog. Ausnahmeprüfung dargelegt, ob die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) sind:

- Umsetzung des Vorhabens aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.
- Zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorhaben sind nicht gegeben.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.
Letzteres gilt, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Dieser setzt die Bedingung, dass die Populationen einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

3 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (s. Anlage 1) dient der Ermittlung der Tier- und Pflanzenarten, für die das Eintreten von vorhabensbedingten Zugriffsverboten gem. § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung ihres Vorkommens bzw. potenziellen Vorkommens im Plangebiet sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (prüfrelevante Arten). Für diese Arten ist dann im nächsten Schritt eine artbezogene Konfliktanalyse durchzuführen.

Grundlage für die Relevanzprüfung bilden alle im Land Berlin vorkommenden und im Artenschutzfachbeitrag zu behandelnden Tierarten, d.h. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Land Berlin nicht vor (SenUVK 2019).

3.1 Methodik

Für alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Arten wird geprüft, ob das Vorhaben zu artenschutzrechtlich relevanten, d.h. Zugriffsverbote auslösenden Auswirkungen führen kann.

Diese Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der möglichen Vorkommensbereiche (Habitate) der jeweiligen Art im Plangebiet und ihrer Empfindlichkeit gegenüber den nachfolgend dargestellten, zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens.

3.2 Wirkfaktoren

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind Projektwirkungen verbunden, die artenschutzrechtliche Zugriffsverbote auslösen können.

Das Vorhaben betrifft im Wesentlichen eine ca. 4,8 ha große, derzeit unbebaute Brachfläche zwischen der Triftstraße und der Lautentaler Straße. Die Fläche wird im südlichen Teil von Grünlandbrache mit mäßigem Anteil an Laubgehölzen und –gebüsch sowie einigen Einzelbäumen eingenommen. Der nördliche Teil wird im Nordwesten von ausdauernden ruderalen Gras- und Staudenfluren mit wenigen Einzelbäumen, im Osten und Süden von Vorwaldbeständen (überwiegend Birken-Vorwald, z.T. auch Eschenahorn-Vorwald) eingenommen. Der Waldanteil beträgt insgesamt 1,6 ha. Der Baumbestand im Plangebiet ist überwiegend jung bis mittelalt. Ausgeprägte Altbäume fehlen.

Mit Umsetzung des Bebauungsplans, der die Entwicklung von Wohnbebauung einschl. der erforderlichen Erschließung durch Straße und Wege vorsieht, geht der auf der unbebauten Freifläche vorhandene Biotopbestand in weiten Teilen verloren. Eine Ausnahme bilden der Vorwaldbestand im Norden des Plangebietes, von dem knapp über 50 % erhalten bleiben, mehrere Einzelbäume sowie ein erhalten bleibendes Laubgehölz im Südwesten des Plangebietes.

Bestandteil des Plangebietes sind darüber hinaus die an die Brachfläche angrenzenden Abschnitte der Trift- und Lautentaler Straße. Diese Straßenabschnitte werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans erneuert und ausgebaut, was jedoch mit keinen Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange verbunden ist.

Unter Berücksichtigung der Bestandssituation sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens sind als wesentliche Wirkfaktoren, die bei der Umsetzung des Vorhabens möglich bzw. zu erwarten sind, sind zu nennen:

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

- Tötung/Verletzung von Tieren (z.B. in deren Quartieren und an deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Zuge der Baufeldfreimachung, d.h. bei der Beseitigung von Vegetationsbeständen
- dauerhafter Lebensraumverlust bzw. Minderung von Lebensraumfunktionen (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Störung) durch Flächeninanspruchnahme im Baubereich und damit verbundene Beseitigung der vorhandenen Vegetation
- Störung verbleibender/angrenzender Habitatstrukturen durch Lärm, Licht und optische Scheuchwirkungen im Zuge der Bauarbeiten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störung verbleibender/angrenzender Habitatstrukturen durch Lärm, Licht und optische Scheuchwirkungen im Zuge der zukünftigen Gebietsnutzung

4 Konfliktanalyse

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung (s. Anlage 1) ausgewiesenen Arten mit möglichen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen erfolgt im Zuge der Konfliktanalyse eine artbezogene (Art für Art) Ermittlung der vorhabensbedingten Auswirkungen (einschließlich der daraus resultierenden Zugriffsverbote) sowie eine Darlegung, ob und wie das Eintreten dieser Zugriffsverbote verhindert werden kann.

Im Ergebnis der o.g. Relevanzprüfung verbleiben folgende Arten/Artengruppen, bei denen artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich bzw. nicht sicher auszuschließen sind, und für die dem entsprechend eine Konfliktanalyse erfolgt:

- Brutvögel
- Fledermäuse (Breitflügel- und Zwergfledermaus)
- Schmetterlinge (Großer Feuerfalter)

Die im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten gehören zu den im Land Berlin nicht gefährdeten, allgemein verbreiteten Brutvogelarten. Anstelle einer artbezogenen Betrachtung kann für diese Arten daher eine gruppenbezogene Konfliktanalyse vorgenommen werden. Da es sich durchgehend um Arten handelt, die innerhalb von gehölz- oder waldgeprägten Biotopen entweder in den Gehölzen oder unterhalb der Gehölze am Boden brüten und keine festen, sondern jährlich wechselnde Niststätten aufweisen, können die Arten zusammenfassend in einer Gruppe betrachtet werden.

Durch das Vorhaben betroffene Arten	
Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter in/an Gehölzen (Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang I VSchRL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart
<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat.	<input type="checkbox"/> RL Berlin, Kat.
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten besitzen verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Gehölzstrukturen als Warten, als Nahrungsraum oder zur Nestanlage benötigen (s. Bauer et al. 2005). Dabei handelt es sich um Arten, die innerhalb eines Reviers die Nester jährlich neu am Boden oder in Sträuchern oder dem Astwerk von Bäumen anlegen. Die Brutzeit, bezogen auf den frühesten und spätesten artspezifischen Zeitraum beginnt bei diesen Arten Anfang März und geht bis Ende August/Anfang September (Flade 1994)	
Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegendem Personen (Flade 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m. Der Großteil der Arten kann als wenig störungsempfindlich eingestuft werden.	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin	
<u>Deutschland:</u> Die o.g. Arten sind in Deutschland ungefährdet und flächendeckend verbreitet.	
<u>Berlin:</u> Die Arten sind in Berlin ungefährdet (Witt & Steiof 2013) und zählen in der Regel zu den häufigen Brutvogelarten. Sie sind flächendeckend verbreitet.	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die o.g. 15 Vogelarten kommen zerstreut in den im UG vorhandenen Gehölzstrukturen vor. Einen Vorkommensschwerpunkt bildet dabei der Vorwaldkomplex im nördlichen Teil des Plangebietes. Im südlichen Teil finden sich die Brutreviere vor allem in dem Gehölzbestand an der Triftstraße und in den vorhandenen Baumgruppen und Gebüsch.	
Die häufigste Art ist die Amsel mit 3 Brutrevieren. Die übrigen Arten kommen mit jeweils 1 bis 2 Brutrevieren im Plangebiet vor.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG	
Schädigungstatbestände	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Mit Umsetzung des Bebauungsplans werden die in den zukünftigen Baufeldern und Straßenflächen befindlichen Gehölze und Teilflächen des Vorwaldes beseitigt. Innerhalb dieser Gehölzbestände befinden sich gemäß Brutvogelkartierung Brutreviere der o.g. Arten.	
Im Zuge der Gehölzbeseitigung ist daher eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstö-	

Durch das Vorhaben betroffene Arten**Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter in/an Gehölzen**

(Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp)

zung von Gelegen in bereits besetzten Nestern möglich. Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Fäll- und Gehölzschnitarbeiten werden ausschließlich innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt. Die Beseitigung der angrenzenden krautigen Vegetationsbestände (Ruderalfluren, Brachen) ist zum Schutz dort evtl. siedelnder Brutvogelarten ebenfalls auf diesen Zeitraum zu beschränken.

In dem genannten Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester in den potenziellen Bruthabitaten. Dadurch wird eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Die Arten dieser Artengruppe weisen jährlich wechselnde Brutplätze auf, d.h. mit Beendigung der Brut- und Aufzuchtphase endet auch die Funktion der Nist- und Brutstätte. Bei Durchführung der Gehölz- beseitigung außerhalb der Brutzeit ist eine unmittelbare Zerstörung/Beschädigung von im Bau- feld befindlichen Nist- und Brutstätten somit auszuschließen.

Allerdings gehen mit Beseitigung von ca. 50 % des im Plangebiet vorhandenen Wald- und Gehölz- bestandes sowie mit der weitestgehenden Beseitigung der vorhandenen und als Nahrungshabitat für die Vogelarten dienenden Ruderalfluren große Teile der bisher im Plangebiet vorhandenen Habitatstruk- turen verloren. Von in hinreichendem Umfang vorhandenen Ausweichmöglichkeiten für die zumindest teilweise betroffenen Arten kann daher nicht sicher ausgegangen werden, zumal für die umliegenden Gärten etc. ebenfalls eine Besiedlung durch diese bzw. durch einen Teil dieser Arten anzunehmen ist.

Vorgesehene Maßnahmen

Zur Absicherung hinreichender Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Vogelarten und damit zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten dient die außerhalb des Plangebietes vor- gesehene Ausgleichsmaßnahme A5 (Entwicklung von Halboffenlandbiotopen).

Mit der geplanten Anlage von Feldgehölzgruppen auf 50 % einer 3,7 ha großen artenarmen Grünland- fläche und der Entwicklung der übrigen 50 % zu artenreichen Frischwiesen bzw. -weiden werden in einem dem Habitatverlust entsprechenden Umfang zusätzliche Brut- und Nahrungshabitate für die o.g. Vogelarten geschaffen. Anstelle einer bisher recht intensiv genutzten, strukturarmen Grünlandfläche entwickelt sich eine zunächst durch junge Gehölze sowie Gras- und Staudenfluren geprägte Fläche, die

Durch das Vorhaben betroffene Arten**Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter in/an Gehölzen**

(Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp)

zum einen das Nahrungsangebot für die Avifauna erhöht und damit eine stärkere Besiedlung umliegender Bäume und Gehölze begünstigt, aber für Gebüsch- und Bodenbrüter zudem auch recht kurzfristig eine Anlage von Bruthabitaten ermöglicht.

Da ein Teil der Habitatstrukturen im Plangebiet erhalten bleibt und es sich bei den betroffenen Vogelarten um im Land Berlin ungefährdete, häufige und verbreitete Arten handelt, kann ein, eventuell bis zur adäquaten Habitatentwicklung auf der Maßnahmenfläche bestehender, vorübergehender Teilverlust der Funktion der betroffenen Lebensstätten von wenigen Jahren hingenommen werden. In diesem begrenzten Zeitraum ist mit keiner Verschlechterung der Bestandssituation der betroffenen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang zu rechnen.

Bei den betroffenen Vogelarten handelt es sich um in Berlin mehr oder weniger flächig verbreitete Arten ohne kleinräumige Abgrenzbarkeit einer lokalen Population. Die geplanten Maßnahmenflächen befinden sich in einer Entfernung von knapp über 5 km zum Plangebiet und wie dieses im nördlichen Stadtrandbereich. Die Anforderung an den räumlich-funktionalen Zusammenhang zwischen Maßnahmenflächen und beeinträchtigter Lebensstätten ist damit in hinreichendem Maße gegeben.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ja nein

Für die im Bereich der zukünftigen Bauflächen befindlichen Brutreviere ist der Störungsaspekt nicht relevant, da die Habitate bereits bauzeitlich verloren gehen (s.o.).

Für die in angrenzenden, erhalten bleibenden Biotopstrukturen siedelnden Brutvögel sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Bei den vorkommenden Vogelarten handelt es sich durchgehend um Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit, die vielfach (wie auch im Plangebiet) in städtischen Siedlungs- und Siedlungsrandbereichen vorkommen.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

nein, Prüfung endet hiermit

ja

Durch das Vorhaben betroffene Arten	
Fledermäuse (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> RL Deutschland
<input type="checkbox"/> RL Berlin, Kat.: 3 (beide Arten)	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die beiden im UR nachgewiesenen Fledermausarten lassen sich hinsichtlich ihres Flugverhaltens wie folgt charakterisieren:</p> <p>Die Zwergfledermaus fliegt vorrangig entlang von Gehölzstrukturen wie Waldrändern, Hecken u.ä., weist jedoch keine enge Strukturbindung auf. Die Breitflügelfledermaus gehört zu den Arten, die sich eher im freien Luftraum ohne enge Bindung an o.g. Strukturen bewegen.</p> <p>Ihre Fortpflanzungsquartiere und ihre Winterquartiere legen die beiden Arten ausschließlich in baulichen Anlagen oder Höhlen an. Bäume werden maximal als sommerliche Zwischenquartiere genutzt. Bei der Zwergfledermaus werden in Einzelfällen auch Baumhöhlen, alter abgestorbener Bäume als Fortpflanzungsquartiere genutzt.</p> <p>Die Aktivitätsphase der beiden Arten reicht von April bis max. November. Die übrige Zeit verbringen die Tiere in ihren Winterquartieren.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin	
<p><u>Deutschland:</u> Zwergfledermaus: Bundesweit vorkommend, besonders im Siedlungsbereich. Zählt in vielen Regionen zu den häufigsten Arten. Breitflügelfledermaus: Grundsätzlich kommt die Art in ganz Deutschland vor, wobei sie im Norden häufiger ist als im Süden. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich im Flach- und Hügelland.</p> <p><u>Berlin:</u> Unterschiedliche Verbreitung. Zwergfledermaus wahrscheinlich häufigste Art. Breitflügelfledermaus regelmäßig vorkommend.</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Beide Arten nutzen gemäß der vorhabenbezogenen Kartierung (Nessing 2016) das Plangebiet als Jagdgebiet bzw. als Transferraum. Die Nutzung erfolgte nur durch einzelne Tiere, was auf eine nur geringe bis mittlere Bedeutung des Plangebiet als Jagdgebiet für die beiden Arten schließen lässt. Eine Funktion als essentielles Jagdgebiet in der Nähe eines Fortpflanzungsquartiers besteht nicht.</p> <p>Die Ergebnisse der Fledermauskartierung haben unabhängig davon, dass diese bereits 2016 durchgeführt wurde, aus folgenden Gründen weiterhin Gültigkeit: Seit 2016 haben sich im Plangebiet keine nennenswerten Veränderungen der vorhandenen Biotopstrukturen ergeben. Die räumliche Verteilung von Vorwald-, Gehölz- und krautigen Offenlandbiotopen ist gleich geblieben. Gebäude, die als potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse dienen könnten, sind im Plangebiet nicht errichtet worden. Die Habitatbedingungen des Plangebietes für Fledermäuse haben sich somit insgesamt nicht verändert. Die Kartierung stellt damit weiterhin eine belastbare Grundlage für die nachfolgende Konfliktanalyse dar.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Arten**Fledermäuse****(Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG****Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja* neinVermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

* zumindest nicht gänzlich auszuschließen

Beide Arten nutzen fast ausschließlich bauliche Anlagen als Quartiere. Bäume werden maximal gelegentlich als Zwischenquartiere genutzt. Im Plangebiet gibt es zudem keine Altbäume mit geeignetem Quartierpotenzial. Vor diesem Hintergrund kann eine Quartiernutzung im Plangebiet und damit eine Gefährdung im Zuge der Vorhabenumsetzung weitgehend ausgeschlossen werden.

Es verbleibt jedoch ein geringes Risiko, dass sich zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen evtl. an einzelnen Bäumen doch Spalten o.ä. entwickelt haben, die evtl. als Zwischenquartiere für einzelne Tiere dienen könnten.

Vermeidungsmaßnahmen:

Vor diesem Hintergrund sind die zur Fällung vorgesehenen Bäume vor Baubeginn durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von potenziell als temporäre Zwischenquartiere geeignete Strukturen (Spalten; Anrisse), aber auch auf eventuell vorhandene Höhlen zu kontrollieren.

Bei einem Nachweis von Zwischenquartierstrukturen sind die entsprechenden Bäume zu markieren und erst ab November (Ende der Aktivitätsphase) zu fällen.

Im Falle eines, aus derzeitiger Sicht unwahrscheinlichen, Nachweises von Baumhöhlen sind diese im September/Okttober vor Fällbeginn auf ein Vorhandensein von Fledermäusen zu prüfen. Zweifelsfrei nicht besetzte Höhlen sind zur Vermeidung einer Ansiedelung zu verschließen. Sollte ein Besatz nicht sicher ausgeschlossen werden können, sind die Höhlen mit einem Einwege-Verschluss zu versehen, der ein Ausfliegen von Fledermäusen ermöglicht, ein Einfliegen jedoch verhindert.

Fangen/Entnehmen von Tieren zu deren Schutz ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

 ja nein**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 ja* nein

* zumindest nicht gänzlich auszuschließen

Im Zuge der Fällmaßnahmen ist, wie vorab dargestellt, nicht gänzlich auszuschließen, dass einzelne Strukturen mit Zwischenquartiereignung verloren gehen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes leitet sich daraus nicht zwangsläufig ab, da für den wenig wahrscheinlichen Fall der Beseitigung einer oder max. einzelner solcher Strukturen für die hochmobilen Fledermäuse wahrscheinlich hinreichende Ausweichmöglichkeiten für temporäre Zwischenquartiere in der Umgebung zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion der evtl. betroffenen Ruhestätten (Zwi-

Durch das Vorhaben betroffene Arten**Fledermäuse****(Breitflügel- und Zwergfledermaus)**

schenquartiere) bleibt in diesem Fall im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Zur Absicherung und Unterstützung der Ausweichmöglichkeiten sind durch Fällung betroffene Quartierstrukturen im Verhältnis von 1:2 durch Anbringung von Fledermauskästen an geeigneten Bäumen im Plangebiet auszugleichen. Die Anbringung hat direkt nach erfolgtem Nachweis von Quartierstrukturen zu erfolgen, damit die Kästen in der nachfolgenden Aktivitätsphase den Fledermäusen als potenzielle Quartiere zur Verfügung stehen.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Folgende Störungen sind zu erwarten

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ja nein

Im Zuge der Vorhabenumsetzung werden größere Teile der von den beiden Fledermausarten gelegentlich als Jagd- und Transferraum genutzten Wald- und Gehölzbestände im Plangebiet beseitigt. Eine erhebliche Störung durch die Unterbrechung von Jagd- und Transferräumen resultiert daraus nicht, da die betroffenen Bereiche wie dargestellt keine besondere diesbezügliche Bedeutung für die vorkommenden Fledermausarten besitzen.

Auch nach Vorhabenumsetzung ist für das Plangebiet bzw. direkt angrenzende Bereich evtl. überfliegende bzw. zur Jagd nutzende Fledermäuse eine erhebliche Störung auszuschließen. Bei den vorkommenden Fledermausarten handelt es sich um typische Arten des Siedlungsraums. Relevante Störwirkungen des zukünftigen Wohngebiets auf diese Arten können somit ausgeschlossen werden.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

nein, Prüfung endet hiermit

ja

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	Rote Liste-Status:
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL B, Kat. 3
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Besiedelt wurden ursprünglich überwiegend natürlich-eutrophe Gewässer- und Grabenufer, offene Niedermoore und Flussauen mit Verlandungsvegetation, Feucht- und Nasswiesen mit Beständen der Raupennahrungspflanzen Fluss- und Wasserampfer. Nektarquellen der Falter sind z.B. <i>Cirsium palustris</i>, <i>Cirsium arvensis</i>, <i>Lythrum salicaria</i> und <i>Mentha aquatica</i>.</p> <p>Seit ca. Mitte der 1990er Jahren erfolgte mit Ausweitung des Nahrungsspektrums auf weitere Ampferarten (Krauser und Stumpfblättriger Ampfer) eine zunehmende Ausweitung des Habitatspektrums auf nicht feuchte, frische bis mäßig trockene Standorte (Acker- und Wiesenbrachen, Ruderalfluren u.ä.).</p> <p>Die Hauptflugzeit der Falter liegt im Juni sowie im August bis Anfang September. Die Raupenphase der 1. Generation dauert von August bis Mai (d.h. überwintert), die der 2. Generation von August bis September. (vgl. Gelbrecht et al. 2016). Die Raupen der 1. Generation überwintern an vertrockneten Blättern in der Bodenstreu. Im Frühjahr erfolgen nach einer nochmaligen Fraßphase an den o.g. Ampferpflanzen die Verpuppung und ca. Anfang Juni der Schlupf der Falter.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin	
<u>Deutschland:</u>	
<p>Vorkommen des Großen Feuerfalters konzentrieren sich auf den Südwesten sowie den Nordosten (Brandenburg und östliches Mecklenburg-Vorpommern) Deutschlands (BfN 2022). Die Art ist in ganz Europa gefährdet oder bereits ausgestorben. Den Schwerpunkt-Vorkommen in Deutschland kommt daher eine besondere Bedeutung zu (BfN 2003).</p> <p>Mit der o.g. Ausweitung des Nahrungs- und Habitatspektrums können in Brandenburg und Berlin seitdem eine deutliche Vergrößerung des Verbreitungsgebietes sowie erhöhte Vorkommen der Art beobachtet werden (Gelbrecht et al. 2016)</p>	
<u>Berlin:</u>	
<p>Für die Art liegen für in Berlin gemäß Gelbrecht et al. (2016) sowie gemäß der Online-Portale Schmetterlinge Deutschlands (https://www.lepidoptera.de) und Schmetterlinge in Brandenburg und Berlin (https://www.schmetterlinge-brandenburg-berlin.de) Nachweise aus allen Messtischblättern vor. Genauere Angaben zur Häufigkeit liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung des Vorkommens geeigneter Habitatstrukturen ist ein vereinzelt bis zerstreutes Vorkommen in den äußeren Stadtbereichen anzunehmen.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)****2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell möglich

Für die Art erfolgte im Zuge der Tagfalteruntersuchung 2016 ein Einzelnachweis einer Eihülle sowie eines Falters. Der Nachweis erfolgte an einem Exemplar des vereinzelt in den Ruderalfluren vorkommenden Wirtspflanzen (Krausen Ampfer). Ein Vorkommen weiterer Eier an den Ampferpflanzen war nicht auszuschließen.

Aufgrund der generell starken Bestandsschwankungen unterliegenden Art wurde zur Verifizierung der Untersuchungsergebnisse 2019 eine konkret auf den Feuerfalter bezogene Untersuchung im Plangebiet durchgeführt. Innerhalb der Ruderalfluren wurden, insbesondere im südlichen Teil des Plangebietes, wiederum einzeln bis zerstreut Wirtspflanzen (Krauser und Stumpfblättriger Ampfer) gefunden. Eine konkrete Suche nach Eiern/Raupen erbrachte an wenigen Pflanzen vereinzelt Einachweise (ca. 20) und zwei Raupen.

Aus den vereinzelt Nachweisen ist abzuleiten, dass die Ruderalfluren im Plangebiet, soweit Ampfer-vorkommen bestehen, zumindest eine potenzielle bis eingeschränkte Funktion als Habitat für den Feuerfalter besitzen. Die Möglichkeit für eine erfolgreiche Larvalentwicklung bis hin zum Falter ist allerdings deutlich eingeschränkt, da die wenigen Ampferpflanzen im Verlauf des Sommers oft völlig vertrocknen und dann nicht mehr als Nahrungshabitat für die Raupen zur Verfügung stehen. Insgesamt gibt es keine Hinweise darauf, ob sich die Art an diesem Standort überhaupt erfolgreich entwickeln kann. Das Vorhandensein einer eigenständigen lokalen Population lässt sich aus den vereinzelt Eifunden nicht ableiten.

Die Eiablage an solchen für die Art eigentlich suboptimalen Standorten kann auch aufgrund der hohen Mobilität der Weibchen erfolgen, die solche Flächen auch von weiter entfernten Habitaten aus anfliegen können.

Anfang Mai 2022 erfolgten eine erneute flächendeckende Erfassung der auf den Offenflächen des Plangebietes vorhandenen Wirtspflanzen des Großen Feuerfalters sowie eine flächendeckende Kontrolle der vorgefundenen Wirtspflanzen auf das Vorhandensein von Raupen des Großen Feuerfalters. Es wurde wie 2019 ein vereinzelter bis zerstreuter Bestand der beiden Wirtspflanzenarten (Krauser und Stumpfblättriger Ampfer) gefunden. Raupen des Feuerfalters wurden trotz des dafür günstigen Untersuchungszeitpunktes nicht gefunden.

Dieser Befund weist darauf hin, dass es sich bei den ampferbestandenen Bereichen im Plangebiet um ein potenzielles Habitat des Feuerfalters handelt.

Durch das Vorhaben betroffene Art**Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG****Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
 Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Im Zuge der Baufeldräumung besteht, für den Fall einer Nutzung der Ruderalfluren durch den Feuerfalter (d.h. im Falle einer Eiablage), die Gefahr einer Tötung bzw. Zerstörung der Entwicklungsformen (Raupen, Puppen). Da die Raupen sich auch in der Winterruhephase an abgestorbenen Pflanzenteilen o.ä. befinden, kann die Gefährdung auch durch die generelle winterliche Bauzeitenbeschränkung nicht vermieden werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:

Konfliktvermeidende Schutzmaßnahme

Zur Vermeidung einer Tötung/Schädigung von Raupen des Großen Feuerfalters ist eine bauvorbereitende Schutzmaßnahme erforderlich:

Im Frühjahr vor Beginn der Baufeldräumung ist im Zeitraum Ende April bis Anfang Mai durch eine Fachperson eine Absuche der im zukünftigen Baufeld vorhandenen potenziellen Wirtspflanzen der Art (Krauser und Stumpfbältriger Ampfer) auf evtl. vorhandene Raupen durchzuführen. Vorhandene Raupen sind fachgerecht abzusammeln und auf einer geeigneten Habitatfläche (s.u.) abzusetzen. Die vorhandenen Ampferpflanzen sind anschließend entweder händisch zu entfernen, oder es ist eine Mahd der mit Ampfer bewachsenen Bereiche der Ruderalfluren/Wiesenbrache im Plangebiet durchzuführen, um eine mögliche Eiablage durch das Plangebiet evtl. anfliegende Falter an vorhandenen Ampferpflanzen zu vermeiden. Vor Beginn der Baufeldräumung ist dieser Vorgang während der Flugzeit der Falter (Juni bis Anfang September) im Bedarfsfall, d.h. bei erfolgtem Wiederaufwuchs von Ampferpflanzen zu wiederholen.

Die Eingriffsfläche wurde Anfang Mai 2022 fachgerecht auf Raupen des Großen Feuerfalters abgesehen. Es wurden keine Raupen nachgewiesen, so dass eine Umsetzung von Individuen in eine bereits vorgesehene temporäre Maßnahmenfläche nicht erforderlich wurde (Dokumentation der Absuche s. Gutachten in Anlage C.III zur Begründung des Bebauungsplans).

Auf der Eingriffsfläche wurden im Anschluss an die Besatzkontrolle die vorhandenen Ampferpflanzen händisch entfernt. Der Vorgang wurde während der Flugzeit der Falter noch zweimal (Mitte Juni und Ende Juli) wiederholt.

Vor Beginn der Baufeldräumung ist dieser Vorgang während der Flugzeit der Falter (Juni bis Anfang September) im Bedarfsfall, d. h. bei erfolgtem Wiederaufwuchs von Ampferpflanzen, zu wiederholen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja * nein

* Im Plangebiet handelt es sich lediglich um potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Baufeldräumung werden die im Plangebiet vorhandenen Ruderalfluren/Wiesenbrachen und damit auch die vereinzelt bis zerstreut auf diesen Flächen vorhandenen Ampferpflanzen beseitigt. Damit ist auch eine Zerstörung ihrer Funktion als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Feuerfalters verbunden, der die Offenflächen im Plangebiet zumindest unregelmäßig als Nahrungshabitat und zur Eiablage nutzt.

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

ja nein

Vorgesehene Maßnahmen

Als Ausgleich für den vorhabenbedingten Verlust einer potenziellen Habitatfläche des Großen Feuerfalters ist folgende, außerhalb des Plangebietes gelegene Maßnahme vorgesehen:

- Anlage von Gewässerrandstreifen am Graben 25 (Maßnahme A3)

Am Graben 25 südwestlich Blankenfelde werden auf einem ca. 600 m langen Grabenabschnitt überwiegend beidseitig des Grabens 5 m breite Saumstreifen ausgewiesen (Gesamtfläche rd. 4.500 m²) (s. Abb. 1). Bisher reichen in diesem Grabenabschnitt die angrenzenden Nutzflächen (mehrschürige Grünlandflächen sowie eine Ackerfläche) bis an die Grabenböschung heran. Mit der Anlage extensiv gepflegter Saumstreifen (Mahd alle 2-3 Jahre) können sich im Zuge der Nutzungsaufgabe hier grabenbegleitende Stauden- /Hochstaudenfluren entwickeln.

Solche Säume stellen in der Regel gut geeignete Habitate für den Feuerfalter dar, da sich in diesen zumeist kurzfristig auch die von der Art benötigten Wirtspflanzen (o.g. Ampferarten) und Nektarpflanzen (bevorzugt violette und gelbe Trichter- und Köpfchenblütler) ansiedeln, bzw. bereits vorhandene Pflanzen sich bei Ausbleiben einer mehrschürigen Mahd besser etablieren und ausbreiten können.

Zur Absicherung einer kurzfristigen Wirksamkeit der Maßnahme erfolgt an einzelnen Stellen der zukünftigen Saumstreifen zusätzlich eine initiale Ansaat der Ampferarten sowie Arten der Nektarpflanzen und eine Anpflanzung einzelner Ampferpflanzen, beispielsweise durch Gewinnung von auf der zukünftigen Eingriffsfläche vorhandenen Pflanzen.

Die Offenflächen im Plangebiet werden nur unregelmäßig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Feuerfalter genutzt. So wurden bei der aktuellen Untersuchung der Flächen im Mai 2022 keine Raupen nachgewiesen (s. Pkt. 3.1). Die Maßnahme am Graben 25 dient damit zum Ausgleich eines potenziellen Habitatverlustes, so dass ein begrenzter Zeitverzug zwischen Eingriffsbeginn und Wirksamkeit der Maßnahme hinnehmbar ist. Nach Umsetzung der Maßnahme im Herbst ist von einer Wirksamkeit als Feuerfalterhabitat im Laufe der nächsten Aktivitätsphase auszugehen.

Im Hinblick auf die nur eingeschränkte Habitateignung der im Plangebiet betroffenen Ruderalfluren/Brachen und das nur vereinzelt und unregelmäßige Vorkommen des Feuerfalters auf diesen Flächen ist die Anlage von ca. 4.500 m² grabenbegleitender Saumstreifen als hinreichend große Maßnahmenfläche einzustufen. Im Bereich der Grabensäume bestehen deutlich günstigere Bedingungen zur Entwicklung stabiler Ampferbestände. Aufgrund ihrer Lage innerhalb des offenen Landschaftsraums des LSG Blankenfelde ist eine Besiedlung durch die Art und eine Vernetzung mit anderen Habitaten der Art im Vergleich zu den stärker isolierten Flächen im Plangebiet deutlich begünstigt. So ist für die rd. 500 m östlich gelegene Zingergrabenniederung ein Vorkommen der Art belegt (bgmr GmbH 2019).

Die Maßnahmenfläche befindet sich wie das Plangebiet im nördlichen Stadtrandbereich, weist allerdings zu diesem eine Entfernung von knapp über 5 km auf.

Das vereinzelte, temporäre Auftreten des Feuerfalters im Plangebiet stellt aufgrund der eingeschränkten Habitateignung und der - damit verbunden - nur eingeschränkten bzw. unvollständigen Reproduktion (so wurden keine Raupen nachgewiesen) keine eigenständige lokale Population dar. Das gelegentliche Auftreten resultiert vielmehr aus dem Vorhandensein mehrerer räumlich getrennter kleinräumiger Habitate (im Stadtrandbereich in Form zerstreut vorhandener Brachen, Ruderalfluren, Gräben, (Feucht)wiesen u.ä. Strukturen), die miteinander vernetzt sind, und durch die hochmobile Art (vgl. Gelbrecht et al. 2016, Petersen et al. 2003) erreicht werden können.

Vor diesem Hintergrund ist unabhängig von der vorgenannten Entfernung zwischen Plangebiet und Maßnahmenfläche ein hinreichender räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen der Maßnahmenfläche und der betroffenen potenziellen Habitatfläche der Art gegeben.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ja nein

Für die im Bereich der zukünftigen Bauflächen befindlichen Ruderalfluren und Wiesenbrachen mit Habitateignung für den Feuerfalter ist der Störungsaspekt nicht relevant, da die Flächen bereits bauzeitlich verloren gehen (s.o.).

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
 ja (Punkt 4 ff.)

5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der vorhabenbezogen durchgeführten Kartierungen und der Relevanzprüfung war zunächst festzustellen, dass sich das Vorkommen europarechtlich geschützter Tierarten (streng geschützte Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) im Plangebiet wie folgt darstellt:

Vorkommen von Brutvögeln (ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter) und Fledermäusen (Breitflügel- und Zwergfledermaus) und potenzielles Vorkommen einer Schmetterlingsart (Großer Feuerfalter).

Im Ergebnis der für diese Artengruppen durchgeführte Konfliktanalyse zur Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten ist zu konstatieren, dass es für keine Art zum Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG kommt.

Voraussetzung dazu ist die Durchführung folgender bauvorbereitender und baubegleitender Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen:

für Brutvögel:

- Baufeldräumung (einschl. Baum- und Gehölzfällung) entsprechend der gesetzlichen Regelungen nach § 39 (5) BNatSchG, d.h. nur zwischen dem 1.10. und dem 28.2. eines Jahres und damit außerhalb der Vogelbrutzeiten.
Im Bereich der angrenzenden krautigen Vegetationsbestände (Ruderalfluren, Brachen) ebenfalls Beschränkung der Baufeldräumung auf o.g. Zeitraum zum Schutz dort evtl. siedelnder Brutvogelarten.
- Anlage von Feldgehölzgruppen und artenreichem Grünland (Maßnahme A5) zur Entwicklung neuer Brut- und Nahrungshabitate außerhalb des Plangebietes
- Zur Vermeidung/Minderung des im Siedlungsraum grundsätzlich bestehenden Risikos von Vogelkollisionen an Glasscheiben /-fassaden sollten im Falle eines Einsatzes größerer Glasflächen an der geplanten Bebauung diese entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft vogelfreundlich gestaltet werden (vgl. u.a. SenUVK 2021, Schmid et al. 2012).

für Fledermäuse:

- Kontrolle der zu fällenden Bäume auf das Vorhandensein von potenziell als temporäre Zwischenquartiere geeignete Strukturen (Spalten; Anrisse) sowie auf evtl. vorhandene Quartierpotenziale (Baumhöhlen). Im Nachweisfall Verschluss der Quartiere zur Vermeidung einer Ansiedlung und Schaffung von Ersatzquartieren (Verhältnis 1:2) durch Anbringung von Fledermauskästen an geeigneten Bäumen im Plangebiet.

für Schmetterlinge (Großer Feuerfalter):

- Vor Beginn der Baufeldräumung (Zeitraum Ende April bis Anfang Mai) Kontrolle der Eingriffsfläche auf das Vorhandensein von Wirtspflanzen (Ampferarten) des Großen Feuerfalters und Absammlung von evtl. an den Pflanzen vorhandenen Raupen der Art durch eine Fachperson. Im Nachweisfall Aussetzung der Raupen auf einer in Abstimmung mit dem Umwelt- und Naturschutzamt festgelegten, ampferbestandenen Grünlandfläche im Bereich der Zingergrabenniederung östlich der dauerhaften Maßnahmenfläche (Maßnahme A3) am Graben 25.

Die Maßnahme wurde Anfang Mai 2022 durchgeführt. Auf der Eingriffsfläche wurden keine Raupen der Art nachgewiesen.

- In der Aktivitätsphase der Falter vor Beginn der Baufeldräumung (Zeitraum Juni bis Anfang September) Entfernung der auf der zukünftigen Eingriffsfläche vorhandenen Ampferpflanzen durch händische Beseitigung oder durch regelmäßige Mahd der Ruderalfluren/Wiesenbrache (mit Belassen des Mahdgutes auf der Fläche) zur Verhinderung einer Wiederbesiedlung der Eingriffsfläche.
Die Maßnahme wurde im Anschluss an die o.g. Raupenabsuche an drei Terminen im Sommer 2022 durchgeführt und wird bis zum Beginn der Baufeldräumung in der folgenden Aktivitätsphase der Falter fortgeführt.
- Anlage von Gewässerrandstreifen am Graben 25 südwestlich Blankenfelde zur Entwicklung neuer dauerhafter Habitats für den Großen Feuerfalter außerhalb des Plangebietes (Maßnahme A3).

6 Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Rat der Europäischen Gemeinschaft (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (FFH-Richtlinie)

Rat der Europäischen Gemeinschaft (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG Vogelschutzrichtlinie).

Literatur / Gutachten

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf.

Alfermann, D. & Nicolay, H. (2003): Die Situation der Zauneidechse *Lacerta agilis* in Hessen. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V.

Bauer, H.G. , Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. - Wiesbaden, Aula Verlag

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2022): Artenportrait Großer Feuerfalter. - [https://www.bfn.de/artenportraits?f\[0\]=species:510](https://www.bfn.de/artenportraits?f[0]=species:510)

bgmr Landschaftsarchitekten GmbH (2019): Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG-49 Blankenfelde. – i.A. des Bezirksamtes Pankow

Elbing, K., Günther, R. & Rahmel, U. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis*. - in: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, S. 535-557.

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

Gelbrecht, J. et al. (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Großschmetterlinge von Berlin, Stand Dezember 2017. - Märkische Entomologische Nachrichten, Sonderheft 7

Gelbrecht, J. et al. (2016): Die Tagfalter von Brandenburg und Berlin. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3,4/2016.

Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K.M. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim.

Kühnel, K.-D. et al. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere von Berlin.

Online-Portal „Schmetterlinge Deutschlands“. <https://www.lepidoptera.de>. Stand: 05/2022.

Online-Portal „Schmetterlinge in Berlin und Brandenburg“. <https://www.schmetterlinge-brandenburg-berlin.de> Stand: 05/2022.

Petersen, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1.

Ryslavy, T. et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. -Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112

Schmid, H. et al. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SenUVK (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) (2021): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/vogelfreundliches-bauen-mit-glas-und-licht/>

SenUVK (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) (2019): Liste der in Deutschland und in den Bundesländern vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie. -

https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/natura2000/de/schutz/arten.shtml

Witt, K. & Steiof, K. (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung. - Berliner Ornithologische Berichte 23/2013, S. 1-23

Anlage 1

Relevanzprüfung

Relevanzprüfung Gesamtliste der zu prüfenden Arten

Erläuterungen:

Berücksichtigte Arten:

Die nachfolgende Auflistung der potenziell planungsrelevanten Arten enthält alle im Land Berlin vorkommenden Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie alle vorkommenden europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Arten, die gemäß der Roten Listen Berlins der Kategorie „0“ (ausgestorben oder verschollen) angehören, sind nicht berücksichtigt.

Spalte „Nachweis im UG“:

Die Spalte ist nur ausgefüllt für Arten/Artengruppen, zu denen eine vorhabenbezogene Kartierung durchgeführt wurde.

Potenzielles Vorkommen im UG:

Die Spalte ist nur ausgefüllt für Arten/Artengruppen, zu denen keine Kartierung im UG erfolgte, d.h. für die eine Potenzialabschätzung durchgeführt wurde.

Rote Liste Berlin (RL Berlin) / Rote Liste Deutschland (RL D):

0 = ausgestorben oder verschollen, **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **4** = potentiell gefährdet

R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, **G** = Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt, **D** = Daten defizitär, **V** = Arten der Vorwarnliste, **N** = nicht einstuftbar

Erhaltungszustand der Anhang IV - Arten in der biogeographischen (kontinentalen) Region:

FV = günstig, **U1** = ungünstig-unzureichend, **U2** = ungünstig-schlecht, **xx** = unbekannt

1. Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	FFH-Richtlinie Anhang IV	FFH-Richtlinie Anhang II	Erhaltungszustand biogeogr. Region	Nachweis im UG ¹	Potenzielles Vorkommen im UG ²	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse, s. Textteil)
Säugetiere									
Biber	Castor fiber	1	V	+	+	U1		nein, aufgrund fehlender Gewässer auszuschließen	nein
Fischotter	Lutra lutra	1	3	+	+	U1			nein
Fledermäuse:									
Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	+	-	U1	-		nein
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	+	-	FV	x		ja (allerdings wenig wahrscheinlich)
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	+	-	FV	x		Beiden Arten nutzen das Plangebiet lediglich gelegentlich als Jagdgebiet. Eine Funktion als bedeutsames Jagdhabitat besteht damit für keine der beiden Arten. Quartierpotenzial ist im Plangebiet ebenfalls für beide Arten weitgehend auszuschließen. Evtl. können sich jedoch einzelne Zwischenquartiere an Bäumen im Plangebiet befinden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	FFH-Richtlinie Anhang IV	FFH-Richtlinie Anhang II	Erhaltungszustand biogeogr. Region	Nachweis im UG ¹	Potenzielles Vorkommen im UG ²	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse, s. Textteil)
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	+	-	FV	-		nein
Graues Langohr	Plecotus austriacus	R	1	+	-	U1	-		
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	+	-	FV	-		
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	R	D	+	-	U1	-		
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	N	-	+	-	U1	-		
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	2	-	+	-	FV	-		
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	R	-	+	-	U1	-		
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	R	-	+	-	U1	-		
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	+	-	FV	-		
Großes Mausohr	Myotis myotis	2	-	+	+	FV	-		
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	R	2	+	-	U1	-		
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	N	G	+	+	U1	-		
Zweifarbentfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	+	-	xx	-		
Kriechtiere									
Glattnatter/ Schlingnatter	Coronella austriaca	D	3	+	-	U1		nein, in Berlin stets nur sehr sporadisch auftretend. Aktuelle Nachweise nur in einen Bereich zwischen Köpenick und Gosen.	nein
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	+	-	U1	-		nein
Lurche									
Kammolch	Triturus cristatus	2	3	+	+	U1		nein Das Vorkommen von Amphibien im Plangebiet kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ausge- schlossen werden. Im UG und der näheren Umgebung befinden sich keine regelmäßig was- serführenden Gewässer	nein
Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	0	G	+	-	XX			
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	+	-	U1			
Kreuzkröte	Epidalea calamita	1	2	+	-	U2			
Rotbauchunke	Bombina bombina	1	2	+	+	U2			
Moorfrosch	Rana arvalis	3	3	+	-	U1			
Wechselkröte	Bufo viridis	2	2	+	-	U2			

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	FFH-Richtlinie Anhang IV	FFH-Richtlinie Anhang II	Erhaltungszustand biogeogr. Region	Nachweis im UG ¹	Potenzielles Vorkommen im UG ²	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse, s. Textteil)
Käfer									
Bockkäfer:									
Eichenbock / Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	+	+	U2		nein Im Plangebiet befinden sich keine Altbäume mit Habitatpotenzial für die beiden Käferarten	nein
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	+	+	U2			
Schmetterlinge									
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3	+	+	U1	x		ja
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	-	+				nein, Ruderalfluren stellen zwar potenzielle Habitate der Art dar. Vorkommen der essentiellen Futterpflanzen (Weidenröschen und (nachrangig) Nachtkerzen) wurden in den Ruderalfluren des Plangebietes allerdings nicht nachgewiesen.	nein
Libellen									
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	-	3	+	+	U1		nein Der UR weist keine für die nebenstehenden Libellenarten geeigneten Habitate auf. Im Gebiet und seiner Umgebung sind keine bzw. keine geeigneten Gewässer vorhanden. Die Arten benötigen naturnahe Stillgewässer, bzw. größere Fließgewässer	nein
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	R	-	+	+	FV			
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	2	+	-	U2			
Pflanzen									
Im Land Berlin kommen keine Pflanzenarten nach Anhang II und/oder IV FFH-Richtlinie vor.									

2. Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet fand zuletzt 2021 eine flächendeckende Brutvogelkartierung statt. Eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Vogelarten im UG ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. In der nachfolgenden Relevanzprüfungstabelle wird daher auf eine Auflistung aller in Berlin vorkommenden Vogelarten verzichtet und die Darstellung auf die im UG nachgewiesenen Arten beschränkt.

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich
Amsel	Turdus merula	-	-	ja
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	
Elster	Pica pica	-	-	
Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-	
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	
Grünfink	Carduelis chloris	-	-	
Klappergrasmücke	Sylvia rurruca	-	-	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	
Nebelkrähe	Corvus cornix	-	-	
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	
Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	

verwendete Rote Listen:

Rote Liste Zentrum (2022): Die Roten Listen Deutschlands. - <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html>

Ryslavy, T. et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. -Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (Hrsg.) (2022): Artenlisten - Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Tiere und Pilze von Berlin. - <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/artenlisten-rote-listen/>

Bebauungsplan 3-67 VE

Anlage 3 zum Umweltbericht

Waldrechtliche Bilanzierung

(unter Anwendung des neuen Waldleitfadens 2019)

Auftraggeber:

NATULIS GROUP AG
Hackesches Quartier, Litfaß-Platz 2
10178 Berlin
030-20456170
info@natulis.de

Auftragnehmer:

Landschaft planen + bauen Berlin GmbH
Am Treptower Park 28-30
12435 Berlin
030-610770
info@lpb-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung	2
2. Beschreibung der Waldfläche	2
3. Bewertung der Waldfläche gemäß Waldleitfaden	4
3.1. Schutzfunktion	4
3.2. Nutzfunktion	8
3.3. Gesamtbewertung	9
4. Ermittlung des Kompensationsbedarfs	9
5. Quellenangaben	10

1. Veranlassung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 3-67 VE befindet sich ein Vorwaldbestand, der vom Landesforstamt als Wald nach Landeswaldgesetz eingestuft wurde.

Die Waldfläche hat eine Größe von 15.950 m². Die Festsetzungen des Bebauungsplans sehen eine Umwandlung dieser Waldfläche in andere Nutzungsarten vor:

Ca. 51 % der Waldfläche (8.200 m²) werden als Bestand erhalten und sind zur Umwandlung in eine private naturnahe Parkanlage vorgesehen. Die übrigen 49 % (7.750 m²) sind zur Umwandlung in Wohnbaufläche vorgesehen.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die umzuwandelnde Waldfläche wird im Folgenden eine Bilanzierung nach methodischer Vorgabe des aktuellen gültigen Waldleitfadens Berlin (Stand: Juli 2019) vorgenommen.

2. Beschreibung der Waldfläche

Die Waldfläche befindet sich auf einer ca. 5 ha großen, unbebauten Freifläche im Bezirk Pankow, Ortsteil Blankenburg zwischen der Triftstraße im Westen und der Lautentaler Straße im Osten. Die Freifläche ist umgeben von durch Einfamilienhausbebauung geprägten Siedlungsgebieten.

Bei der Waldfläche handelt es sich um im Zuge von Sukzession entstandenen Vorwald. Das Bestandsalter wird auf ca. 10-15 Jahre geschätzt. Der Bestand lässt sich in drei Teilbereiche gliedern:

– Birken-Vorwälder frischer Standorte:

Der nordöstliche Bereich wird zum Großteil von Birkenvorwald eingenommen. Die Birken haben einen Stammdurchmesser von etwa 8 bis max. 15 cm, der Deckungsgrad beträgt ca. 80 bis 100 %. Die Krautschicht variiert je nach den Lichtverhältnissen; unter dichtem Birkenbestand ist sie schütter, in lichterem Bereichen dichter und besteht aus Süßgräsern, Schöllkraut, Kletten-Labkraut, Hopfen, Farn. An der Ostseite des Wäldchens entlang der Lautentaler Straße sind einige Stellen mit Ablagerungen von Gartenabfällen und Entwicklung von Brennesselbeständen zu finden.

Zudem ist in den gestörten Randbereichen Brombeergebüsche sowie (am Nordostrand

des Plangebietes) ein laubgebüschartiger Bestand aus heimischen und nichtheimischen Gehölzarten ausgebildet.

- Birken-Eschenahorn-Vorwald frischer Standorte:
Südlich an den Birkenvorwald schließt sich ein Vorwald aus Birken und Eschen-Ahorn an. Der Bestand weist einen Deckungsgrad von etwa 70 bis 80 % auf. Die Krautschicht wird von Süßgrasarten und Kanadischer Goldrute geprägt.
- Sonstige Vorwälder frischer Standorte:
Zwischen dem o.g. Birken-Eschenahorn-Vorwald und der Triftstraße befindet sich ein Vorwaldbestand, der ausschließlich aus Eschen-Ahorn gebildet wird. Der Deckungsgrad beträgt etwa 70 bis 80 %, die Krautschicht besteht vor allem aus Süßgrasarten und Kanadischer Goldrute.



rot umrandete Fläche: Waldfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans 3-67 VE
grün umrandete Fläche: als Bestand erhalten bleibender Teil der Waldfläche



Ansicht des Birken-Vorwaldbestandes (April 2019)

3. Bewertung der Waldfläche gemäß Waldleitfaden

Die Bewertung der zur Umwandlung vorgesehenen Waldfläche erfolgt nach der methodischen Vorgabe des Leitfadens zur Waldumwandlung und zum Waldausgleich im Land Berlin, Band 2: Modell zur Bewertung des Waldbestandes (Stand Juli 2019).

Gemäß dieser Vorgabe ist die betroffene Waldfläche bzgl. ihrer Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion, jeweils für verschiedene Einzelkriterien, zu bewerten. Die Bewertung der Einzelkriterien wird am Ende zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, auf deren Grundlage die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt.

Da das Bebauungsplanvorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, erfolgt die Bilanzierung unter Berücksichtigung der Hinweise zur Anwendung des Waldleitfadens bei Vorhaben mit Eingriffsregelung. D.h., bei vier Kriterien, den sog. Schnittstellenkriterien, erfolgt die Bewertung nach dem Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen. Die ermittelten Wertpunkte der Schnittstellenkriterien werden dabei auf die Waldfunktionen und die Funktionen der Eingriffsregelung aufgeteilt. (näheres s. Kap. 2.2 des Waldleitfadens).

3.1. Schutzfunktion

Wasserschutzfunktion

Die Wasserschutzfunktion wird über die Einzelkriterien Grundwasser- und Oberflächengewässerschutzfunktion bewertet.

Grundwasserschutzfunktion:

Die Waldfläche befindet sich nicht in einem Schutzgebiet nach Wasserrecht. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist gemäß Umweltatlas Berlin im Bereich der Waldfläche sehr gering.

Bewertung: kein Einfluss auf die Grundwasserschutzfunktion (0 Punkte)

Oberflächengewässerschutzfunktion:

Im Bereich der Waldfläche und seiner näheren Umgebung (bis 100 m Entfernung) sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Bewertung: keine Bedeutung (0 Punkte)

Bodenschutzfunktion

Die Bodenschutzfunktion wird über die Einzelkriterien Schutzfunktion der Berliner Böden und Erosionsschutzfunktion bewertet.

Schutzfunktion der Berliner Böden:

Schnittstellenkriterium - Bewertung erfolgt über den Leitfaden Eingriffsregelung

Vorkommende Bodentypen im Bereich der Waldfläche sind gemäß Umweltatlas Berlin Parabraunerden und Braunerden. Die Böden besitzen gemäß Umweltatlas eine hohe Bedeutung für die Regelungsfunktion für den Wasserhaushalt und für die Puffer- und Filterfunktion.

Bewertung:

Insgesamt weisen die Böden im Bereich der Waldfläche eine sehr hohe Schutzwürdigkeit auf. Gemäß Leitfaden zur Eingriffsregelung werden sie mit 12 Punkten bewertet. Davon werden 25 %, d.h. 3 Punkte, den Waldfunktionen zugeordnet.

Erosionsschutzfunktion:

Die Waldfläche befindet sich in ebenem Gelände. Erosionsgefährdung besteht daher nicht.

Bewertung: keine Bedeutung (0 Punkte)

Gesamtbewertung Bodenschutz: 3 Punkte

Immissions- und Klimaschutzfunktion

Immissionsschutzfunktion:

Die Bewertung dieses Kriterium erfolgt anhand der Lage der Waldfläche zu Emissionsquellen und schutzbedürftigen Nutzungen.

Die in Rede stehende Waldfläche befindet sich nicht in einem entsprechenden Bereich, übernimmt aber als Waldfläche eine generelle Immissionsschutzfunktion innerhalb des Stadtgebietes von Berlin.

Bewertung: berlinweite Immissionsschutzfunktion (2 Punkte)

Klimaschutzfunktion:*Schnittstellenkriterium - Bewertung erfolgt über den Leitfaden Eingriffsregelung*

Waldflächen gehören gemäß den Bewertungskriterien des Leitfadens Eingriffsregelung zu den klimatisch stark entlastend wirkenden Strukturen und weisen damit eine sehr hohe stadtklimatische Funktion auf.

Gemäß Leitfaden zur Eingriffsregelung wird diese Bedeutung mit 10 Punkten bewertet. Davon werden 50 %, d.h. 5 Punkte, den Waldfunktionen zugeordnet.

Gesamtbewertung Immissions- und Klimaschutzfunktion: 7 Punkte**Biotopschutzfunktion**

Die Biotopschutzfunktion bemisst sich im Wesentlichen am Wert der vorkommenden Biotoptypen. Hinzu kommt ein Zuschlag für Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Biotoptypen:*Schnittstellenkriterium - Bewertung erfolgt über den Leitfaden Eingriffsregelung*

Die im B-Plangebiet als Wald nach LWaldG eingestuftten Flächen setzen sich, wie oben dargestellt, aus verschiedenen Vorwaldtypen sowie randlichen Laubgebüschern zusammen, denen folgende Biotopwerte (Grund- und Risikowert) zugeordnet werden:

<i>Biotoptyp</i>	<i>Wertpunkte</i>
Birken-Vorwald frischer Standorte (082826)	20
Birken-Eschenahorn-Vorwald frischer Standorte (082826/8)	19
Eschenahorn-Vorwald frischer Standorte (082828)	17
Laubgebüsche frischer Standorte, heimische und nichtheimische Arten (07102)	7
Laubgebüsche frischer Standorte, heimische Arten (Brombeerbestand) (0710212)	9

Unter Berücksichtigung der Flächenanteile und der Wertigkeit der Einzelbiotope ergibt sich der Gesamtbiotopwert für die Waldfläche wie folgt:

<i>Biotoptyp</i>	<i>Wertpunkte pro 1.000 m²</i>	<i>Fläche in 1.000 m²</i>	<i>Wertpunkte gesamt</i>
082826	20	6,616	132,3
082826/8	19	6,613	125,6
082828	17	0,884	15,0
07102	7	1,210	8,5
0710212	9	0,627	5,6
			287

Gemäß Leitfaden zur Eingriffsregelung werden 25 % der Biotopwertpunkte, d.h. 72 Punkte, den Waldfunktionen zugeordnet.

Zuschlag Arten- und Biotopschutz:

Die betroffene Waldfläche besitzt im Ergebnis der zum Bebauungsplanverfahren durchgeführten faunistischen Kartierungen und der Biotoptypenkartierung keine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

→ Zuschlag entfällt

Gesamtbewertung Biotopschutzfunktion: 3 Punkte

Erholungsfunktion

Die Erholungsfunktion setzt sich zusammen aus den Einzelkriterien Sichtschutzfunktion und Bedeutung für die Erholung. Hinzu kommen Zuschlägen für die Freiraumversorgung der Wohnquartiere und die Freiheit von akustischen Vorbelastungen.

Sichtschutzfunktion:

Die Bewertung dieses Kriterium erfolgt anhand des Lagebezugs der Waldfläche zu visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie ihrer generellen raumgliedernden Wirkung.

Die in Rede stehende Waldfläche befindet sich nicht in einem Bereich mit bestehenden visuellen Beeinträchtigungen, besitzt aber innerhalb der unbebauten Freifläche sowie für die angrenzende Wohnbebauung eine Funktion als raumgliederndes Strukturelement.

Bewertung: geringe Bedeutung für den Sichtschutz (1 Punkt)

Bedeutung der Waldfläche für die Erholung:

Schnittstellenkriterium - Bewertung erfolgt über den Leitfaden Eingriffsregelung

Die Bedeutung von Grün- und Freiflächen für die Erholung ergibt sich gemäß Bewertungsrahmen des Leitfadens Eingriffsregelung aus der Größe, der Zugänglichkeit und der Nutzbarkeit bzw. den bestehenden Nutzungsmöglichkeiten.

Die 1,6 ha große Waldfläche im B-Plangebiet befindet sich auf einem Privatgrundstück, das allerdings öffentlich zugänglich ist. Eine Erschließung der Waldfläche ist nicht vorhanden. In den östlichen Teil des Vorwaldbestandes führen einzelne, sehr schmale Trampelpfade hinein.

Gemäß dem Bewertungsrahmen des Leitfadens Eingriffsregelung ist die Waldfläche der Kategorie Grün- und Freiflächen von mind. 1-3 ha Größe mit eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten und eingeschränkter Erschließung zuzuordnen. Sie besitzt damit eine mittlere Bedeutung für die Erholung (entspricht 3 Wertpunkten).

Gemäß Leitfaden zur Eingriffsregelung werden 75 % der Wertpunkte, d.h. 2,25 Punkte, den Waldfunktionen zugeordnet.

Zuschlag für die Freiraumversorgung der Wohnquartiere:

Die Grün- und Freiflächenversorgung in der Umgebung der Waldfläche wird gemäß digitalem Umweltatlas Berlin insgesamt als gut bis sehr gut eingeschätzt (Kernindikator Grünversor-

gung). Gemäß Landschaftsprogramm, Plan „Erholung und Freiraumnutzung“ besteht keine Dringlichkeit zur Verbesserung der Freiraumversorgung.

→ Zuschlag entfällt

Zuschlag für die Freiheit der Waldflächen von akustischen Beeinträchtigungen:

Der Zuschlag bewertet, in welchem Maße die betroffenen Waldflächen frei von akustischen Beeinträchtigungen sind und damit eine besondere Erholungsfunktion übernehmen können.

Die betroffene Waldfläche befindet sich gemäß Strategischer Lärmkarte Berlin, bezogen auf den Gesamtlärmindex L_{DEN} (Tag-Abend-Nacht) in einem Gebiet mit einer bestehenden akustischen Belastung zwischen 60 und 65 dB(A). Damit gehört die Waldfläche nicht zu den gering lärmbeeinträchtigten Gebieten ($L_{DEN} < 55$ dB(A)).

→ Zuschlag entfällt

Gesamtbewertung Erholungsfunktion: 3,25 Punkte

3.2. Nutzfunktion

Produktivität des Standortes:

Die Waldfläche stellt eine Brachfläche mit sukzessiv aufgewachsenem Vorwaldbestand und damit keine eingerichtete Forstfläche dar. Es wird daher von keiner wirtschaftlichen Nutzung des Bestandes ausgegangen.

Bewertung: keine Bedeutung (0 Punkte)

Besonderer Holzwert / Güte der Bestockung:

Das Kriterium bemisst sich an der Stammstärke des vorhandenen Bestandes. Die vorliegende Waldfläche weist Stammstärken (Brusthöhendurchmesser) von max. ca. 15 cm auf.

Bewertung: geringe Bedeutung (1 Punkt)

Besondere Nutzungen des Standortes:

Eine besondere Nutzung der Waldfläche (für Saatgutgewinnung oder als forstliche Versuchsfäche) besteht nicht.

Bewertung: ohne Bedeutung (0 Punkte)

Allgemeine forstwirtschaftliche Bedeutung:

Die Waldfläche ist als Sukzessionsvorwald auf innerörtlicher Brachfläche forstwirtschaftlich ohne Bedeutung (0 Punkte).

3.3. Gesamtbewertung

Bewertungskriterium	Wertpunkte pro 1.000 m ²	Fläche in 1.000 m ²	Wertpunkte Gesamtfläche
Wasserschutzfunktion:			0
Grundwasserschutzfunktion	0	16	0
Oberflächengewässerschutzfunktion	0	16	0
Bodenschutzfunktion:			48
Schutzfunktion der Berliner Böden	3	16	48
Erosionsschutzfunktion	0	16	0
Immissions- und Klimaschutzfunktion:			112
Immissionsschutzfunktion	2	16	32
Klimaschutzfunktion	5	16	80
Biotopschutzfunktion:			72
Biotoptypen	Differenzierung nach Biotoptypen s. Kap. 3.1		72
Zuschlag Arten- und Biotopschutz	-		
Erholungsfunktion:			52
Sichtschutzfunktion	1	16	16
Bedeutung der Waldflächen für die Erholung	2,25	16	36
Zuschlag Freiraumversorgung Wohnquartiere	-		
Zuschlag Freiheit von akustischen Vorbelastungen	-		
Nutzfunktion:			16
Produktivität des Standortes	0	16	0
Besonderer Holzwert / Güte der Bestockung	1	16	16
Besondere Nutzungen des Standortes	0	16	0
Allgemeine forstwirtschaftliche Bedeutung	0	16	0
Summe Wertpunkte gesamt:			300
Wertpunkte je 1.000 m²:			19

4. Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des Kompensationsfaktors erfolgt durch Gegenüberstellung der für die betroffene Waldfläche ermittelten Wertpunkten pro 1.000 m² mit denen für eine Standardaufforstung (gemäß Waldleitfaden 20 Wertpunkte pro 1.000 m²).

D.h. der Kompensationsfaktor errechnet sich durch Division der Wertpunkte pro 1.000 m² der betroffenen Waldfläche mit den Wertpunkten pro 1.000 m² der Standardaufforstung.

→ Kompensationsfaktor für die betroffene Waldfläche: $19/20 = 0,95$

Die Größe der erforderlichen Ersatzaufforstungsfläche ergibt sich durch Multiplikation der Umwandlungsfläche mit dem Kompensationsfaktor. Bei einem Kompensationsfaktor kleiner 1 ist gemäß Waldleitfaden dennoch ein Waldausgleich von 1:1 zu erbringen.

Für die betroffene Waldfläche ergibt sich damit eine Ersatzaufforstungsfläche von **15.950 m²**.

Berücksichtigung verbleibender Waldfunktionen auf der Umwandlungsfläche

Von der 15.950 m² großen Waldfläche bleiben gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans 8.200 m² als Bestand innerhalb einer privaten, öffentlich zugänglichen Parkanlage erhalten (s. Abb. auf s. 3).

Auf 900 m² dieser Fläche werden Fußwege angelegt, so dass netto eine Waldfläche von 7.300 m² verbleibt.

5. Quellenangaben

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2019): Leitfaden zur Waldumwandlung und zum Waldausgleich im Land Berlin – Band 2: Modell zur Bewertung des Waldbestands. Stand: Juli 2019

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen: Geoportal Berlin (Digitaler Umweltatlas und Karten, Daten, Dienste online). Abfragestand: Oktober 2020

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2020): Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen. Stand: Februar 2020